

Neue Verkaufsvorschriften für Schweinefleisch.

Bisher durfte das zum Verkaufe gelangende Schweinefleisch in $\frac{1}{2}$ -Kilogramm-Mengen nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines abgegeben werden, damit das wenige Schweinefleisch nur von Wiener Haushaltungen bezogen werden könne. Seit einiger Zeit aber wissen sich berufsmäßige Ansteller trotzdem in den Besitz von mehreren Kilogramm dadurch zu setzen, daß sie ihre Angehörigen an verschiedenen Stellen der Anstellungsreihen aufstellen und nach Bezug ihrer Menge den Einkaufsschein weitergeben; mit dem so erworbenen Schweinefleisch treiben sie einen schwunghaften und einträglichen Schleihhandel, während Mitglieder anderer Haushaltungen trotz stundenlangen Anstellens leer ausgehen mußten. Um dies unmöglich zu machen, wurde vom Magistrat angeordnet, daß von Montag den 3. Juni an Schweinefleisch nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines und gegen Abtrennung bestimmter Abschnitte des Einkaufsscheines, die allwöchentlich festgesetzt werden, abgegeben werden darf. Außerdem wurde angeordnet, daß Haushalte bis zu vier Köpfen $\frac{1}{2}$ Kilogramm, solche mit mehr Köpfen 1 Kilogramm Schweinefleisch beziehen können, und eine Kontrolle der von den Verkäufern abzuliefernden Abschnitte eingeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Neuregelung die Haushaltungen einen Anspruch auf den allwöchentlichen Bezug von Schweinefleisch nicht erwerben, da selbst bei den augenblicklich etwas besseren Anlieferungen von Schweinen rechnungsmäßig nur in zwei bis drei Wochen, bei dem zu gewärtigenden Nachlassen dieser Anlieferungen aber erst in einer noch längeren Zeit $\frac{1}{2}$ Kilogramm Schweinefleisch auf einen Wiener Haushalt entfällt.